

Biva, Croix, S. Alphons Lig., Scavini, Ernest Müller und wohl fast alle Theologen, und so hat es schon der h. Carl Borromäus vorgeschrieben in den Act. Med. Eccl. p. 4.

Aus dem Gesagten ergibt sich, was unserem Aulus nunmehr zu thun obliegt: An den von ihm während der „Confusionszeit“ gesalbten Kranken, insoweit selbe inzwischen nicht schon gestorben oder wieder gesund geworden, oder doch aus der Todesgefahr gekommen sind, hat er die Salbung mit dem heiligen Krankenöle *sub conditione*: Si nondum es sacramento unctionis munitus zu wiederholen.

Wie er dabei vorgehen müsse, um bei den Angehörigen der in dieser Zeit verstorbenen und verstorbenen Pfarrangehörigen keine Besorgniß und bei den wieder zu salbenden Subjecten keinen Anstoß zu erregen, wird ihn die Pastoralklugheit lehren.

St. Osmald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

VIII. (Trauung am Toddbette ohne Dispensen, mit vorausgegangener Taufe der jüdischen Braut ohne Erlaubniß.) Am 18. December 1878 verunglückte im Steinbruche in der Nähe des Dorfes S. der Steinmetzmeister H. D. Er erhielt nämlich einen Schenkel- und Schienbeinbruch und schwere Verwundungen am Kopfe und an den Beinen.

H. D. war katholischer Religion und zu E. in B. 1843 geboren. Er lebte mit einer Person, die sich als sein Weib gerirte und die darum auch allgemein als sein Weib betrachtet wurde. Ein siebenjähriges Mädchen unter dem Namen M. D. besuchte die Schule.

Am 27. December erklärte ein Arzt, der den unglücklichen D. besuchte, (D. wurde sonst von zwei von der Bauunternehmung pauschalirten Aerzten behandelt), daß wenig Aussicht zum Wiederaufkommen vorhanden sei, und daß sich die Mundsperrre einstelle. Auf diese Nachricht hin besuchte der Ortspfarrer den kranken D. und machte ihn auf den Empfang der heiligen Sacramente aufmerksam. In der Nacht vom 4. auf den 5. Jänner 1879 kam der Bezirksphysicus, welcher erklärte, daß D. vielleicht den Tag nicht erleben, keinesfalls überleben werde. Um ¹/₂ 4 Uhr Morgens begab sich der Ortspfarrer zum D. und reichte ihm nach Anhörung der hl. Beicht die hl. Oelung, da die Furcht und Besorgniß sehr groß waren, die hl. Hostie dürste im Munde liegen bleiben. Darauf wurde die benedictio apostolica erteilt.

Nun sagte D. dem Ortspfarrer, er hätte noch ein besonderes Anliegen: er sei nicht verheirathet, die Person, mit der er lebe, sei eine Israelitin, die Tochter eines höhern D. mit einer Israelitin, sie sei in einem Kloster erzogen worden, habe sich in katholischen Häusern aufgehalten, nun wünsche er sehnlichst mit ihr getraut zu werden, bevor er stirbe. Schon lange habe er diesen Wunsch gehabt, allein bei den Bahnbauten ergebe sich hiezu schwer eine Gelegenheit, besonders da ihnen das Hinderniß der Religionsverschiedenheit (eigentlich *disparitas cultus*) im Wege stehe. Dieß flüsterte er durch die Zähne, jedoch deutlich. Gleich darauf stürzte die betreffende Person aus dem Nebenzimmer herein und zu den Füßen des Ortspfarrers fallend, sagte sie: „Geistlicher Herr! copuliren sie uns.“ Der Ortspfarrer entgegnete, das könne den Augenblick wohl nicht geschehen, sie müsse zuvor das Sacrament der hl. Taufe empfangen. Der Kranke sagte mit matter Stimme: „Ja B. zuerst die Taufe und dann die Trauung.“ In die Wohnung zurückgekehrt, dachte der Ortspfarrer nach, was da zu thun sei. Die Todesgefahr war augenscheinlich. Der Kranke konnte nur mittelst aufregender Mittel beim Bewußtsein erhalten werden. Der Ortspfarrer hielt bis jetzt die beiden Personen für verheirathet, eben so die Nachbarn; ein siebenjähriges Mädchen war da und das vermeintliche Weib im hohen Grade schwanger. Der Ortspfarrer glaubte nach Ertheilung der hl. Taufe die zwei Personen mit Außerachtlassung des Aufgebotes trauen zu dürfen.

Nachdem der B. die Bedeutung der Taufe auseinander gesetzt wurde, ist sie mit der Bemerkung, daß sie nach der Taufe zum weiteren Religionsunterrichte kommen sollte, sub conditione auf den Namen M. B., welchen letzteren sie bis jetzt führte, getauft worden. Bei der Eintragung in das Taufbuch gab sie unter einem Eide an, sie heiße B. B., sei aus B. bei B. gebürtig, israelitischer Religion und eheliche Tochter des C. B. und der J. J. und sei 33 Jahre alt.

Auf Grund des §. 83 der Instruction, der da lautet: „Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längern Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen“, glaubte der Ortspfarrer, der zugleich auch Dechant war, die zwei Personen, nachdem Beide unter einem Eide bezeugten, daß ihnen keins von den vorgeführten Ehehindernissen im Wege stehe, trauen zu dürfen und zu sollen.

Nach der Trauung wurde das siebenjährige Mädchen, welches D. als sein Kind anerkannte, legitimirt. Die Trauung wirkte ungemein beruhigend, und tröstend auf D. Seine letzten Worte waren: „B. wir sind verehelicht und unsere Kinder sind ehelich.“ D. starb denselben Tag Nachmittags.

Der Ortspfarrer erstattete alsogleich einen eingehenden Bericht an das hochwürdigste Ordinariat über den betreffenden Vorfall. Von Seite des hochw. Ordinariats wurde der Vorgang des Pfarrers als zur Beruhigung des Gewissens des Sterbenden gutgeheißen. Unter Einem wurde er hinsichtlich der Geltendmachung der plötzlichen Eheschließung bezüglich der bürgerlichen Rechtswirkungen angewiesen, der hohen Landesregierung darzustellen, daß wegen der constatirten Todesgefahr die nach dem politischen Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse nicht beobachtet werden konnten, nämlich: a) die Nachsicht von der Beibringung des Geburtscheines der B. B. (D. hatte einen Militärabschied) b) die Anmeldung des Austrittes aus der israelitischen Cultusgemeinde, c) die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes von Seite der politischen Behörde, d) die Beziehung der politischen Obrigkeit bei der Vornahme der Trauung. Der Pfarrer reichte dann unter Darlegung der Sachlage bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein Gesuch an die hohe k. k. Landesregierung ein, der auf dem Todtenbette geschlossenen Ehe die bürgerlichen Rechtswirkungen zuzuerkennen.

Die darauf erfolgte Erledigung lautete:

„Der Herr N. hat mit Erlaß . . . Nachstehendes anher eröffnet: „Ueber die mit dem Tergalberichte anher vorgelegte, im Anschlusse sammt Beilagen zur weitem Amtshandlung zurückfolgende Eingabe des Pfarramtes N., betreffend die wegen Gefahr am Verzuge am Todtenbette vollzogene Trauung des D. und der B. bin ich im Hinblick auf die Bestimmungen der §. 69 und 74 und beziehungsweise 86 und 77 d. a. b. G. B. nicht in der Lage vom administrativen Standpuncte eine Anerkennung der Gültigkeit der Ehe auszusprechen. Eine Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe in Absicht auf die bürgerlichen Rechtswirkungen steht übrigens nach §. 97 a. b. G. B. und nach den übrigen gesetzlichen Bestimmungen nur den Civilgerichten und zwar dem k. k. Landesgerichte zu.“

Nach hierortiger Anschauung hat jedoch in Gemäßheit des §. 94 desselben Gesetzbuches im vorliegenden Falle die dießbezügliche Untersuchung nicht von Amtswegen zu erfolgen, und nimmt sohin die Landesregierung von ihrem Standpuncte aus

keinen Anlaß, hierüber an das k. k. Landesgericht eine Mittheilung zu machen, oder eine solche anzuordnen. Ein dießbezügliches Ansuchen bleibt jedoch denjenigen Privatpersonen überlassen, welche durch die etwa mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind. Dagegen bleibt es dem k. k. Bezirkshauptmann überlassen, in Absicht auf den Religionsübertritt der B. und der nähern Feststellung ihrer Personal-Verhältnisse, sowie in Absicht auf die Heranziehung des Pfarrers N. und eventuell der sonst betheiligten Personen zur Verantwortung wegen der vorliegenden Eheschließung ohne Aufgebot, beziehungsweise bei Unterlassung des Einschreitens um gänzliche Nachsicht von derselben und um fernere Nachsicht von der Beibringung der Geburtscheine, (welche letztere nach Punct 3. des §. 1 des Gesetzes v. 4. Juli 1872 L. G. B. N. III wegen der bestätigten nahen Todesgefahr gleichfalls der k. k. Bezirkshauptmannschaft zugestanden wären) die instanzmäßige Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise, eventuell unter Offenhaltung des Recurses zu pflegen.

Was endlich die Verantwortlichkeit des genannten Pfarrers betrifft, so wird auf den §. 78 des a. b. G. und auf die Ministerialverordnung v. 30. September 1857 und v. 3. April 1855 hingewiesen und es wird bei billiger Bedachtnahme auf die außerordentlichen Umstände doch auch nicht unbeachtet gelassen werden können, daß Pfarrer N., wenn er schon wegen Gefahr am Verzuge die Trauung ohne Nachsicht vom Aufgebot vorgenommen hat, doch hätte bemüht sein können, daß diese Nachsicht — da das Ableben des D. erst Nachmittag erfolgte — noch bei Lebzeiten nachträglich eingeholt werde, wonach den Bestimmungen des §. 88 des a. b. G. durch die abermalige Erklärung der Einwilligung der Nupturienten allen Anständen hätte begegnet werden können."

Hievon wird das hochw. Pfarramt mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die rechtfertigende Aeußerung hinsichtlich der im Gegenstande eingetretenen Außerachtlassungen bis — hieher zu erstatten.

N. N. k. k. Bezirkshauptmann.

Die Rechtfertigung des Pfarrers lautete beiläufig: daß er nicht im Sinne hatte, gegen die Vorschriften des a. b. G. B. zu handeln, da aber die Todesgefahr so imminent war, konnte er zur Beruhigung des Gewissens des Sterbenden nicht anders handeln und ließ in zartester Form die Bemerkung einfließen, daß, wenn ihm bei diesem Fall so viel Zeit zu Gebote gestan-

den wäre, als den k. k. Behörden zur Erledigung dieses Actes, gewiß nicht ein Vota der vom bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Erfordernisse zur Eheschließung unerfüllt geblieben wäre.

Der Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft lautete:

„Die k. k. Bezirkshauptmannschaft findet über die wohlthortige Äußerung von der weitem Amtshandlung gegen den Herrn Dechant und Pfarrer N., sowie gegen die übrigen Be-theiligten aus Anlaß der auf dem Todtenbette vorgenommenen Trauung des D. und der B. die ohne Dispens vom Eheaufgebote und von der Beibringung des Taufscheines in Berücksichtigung der hiebei obwaltenden außerordentlichen Verhältnisse abzu sehen und zu bemerken, daß es bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der betreffenden Eheschließung vom administrativen Standpunkte aus bei dem mit h. Decrete intimirten hohen Erlasse der k. k. Landesregierung sein Verbleiben haben muß.

Hinsichtlich der nachträglichen Entgegennahme des Religionsübertrittes der B. und wegen Constatirung ihrer Personalien-Verhältnisse, sowie in Betreff der Sorge für deren Kinder durch Aufstellung eines Vormundes wird unter Einem das Geeignete veranlaßt.“

Nach den hier angeführten Erlässen blieben die bürgerlichen Rechtsfolgen dieser Ehe in suspenso. Der Grund der Nichtanerkennung der Gültigkeit der Ehe lag vielfach in der Besorgniß der k. k. Behörden, sie könnten eventuell mit den Advocaten als Vertretern der Verwandten des verstorbenen D. in Conflict gerathen. Aber auch gegen den Pfarrer wurde der §. 78. des a. b. G., der dem Seelsorger bei schwerer Strafe verbietet, die Trauung vorzunehmen, bis alle Anstände behoben sind, nicht in Anwendung gebracht.

Es fragt sich: Soll der Ortsseelsorger in dem Falle, wo der §. 69 des a. b. G. („zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert“) bezüglich des Aufgebotes und der §. 88 bezüglich der abermaligen Einwilligung nicht erfüllt werden können, also bei Todesgefahr am Verzuge die Trauung vornehmen? Ich glaube, Ja. Die Beruhigung des Gewissens und die Schließung der Ehe ist die Hauptsache, die bürgerlichen Rechtsfolgen sind Nebensache.

Aber auch für die Zuerkennung der bürgerlichen Rechtsfolgen bei Außerachtlassung des §. 69. des a. b. G. lassen sich triftige Gründe anführen.

3. B. In einem weit im Gebirge gelegenen Orte verunglückt ein Mann. Der Ortsseelsorger wird gerufen, um ihm

die hl. Sacramente zu reichen. Die Verwundung ist derartig, daß jeder Laie sieht, der Verwundete werde nur ein Paar Stunden leben. Bezüglich der Personen, denen das Recht zusteht, die Todesgefahr zu constataren, sagt das Gesetz nichts Bestimmtes. Die Todesgefahr kann durch Aerzte, Hebammen, Zeugen oder Augenschein der Obrigkeit geschehen. Also sind auch bloße Zeugen hinreichend zur Constatirung der Todesgefahr.

Der Sitz der k. k. Behörden ist weit entfernt, vom Telegraph am Orte selbst ist keine Spur, auch das Gemeindeamt kann weit entfernt liegen. Nun handelt es sich um die Schließung der Ehe zwischen dem Verunglückten und einer Person, mit der er mehrere uneheliche Kinder hat. Der Verunglückte hat ein großes Vermögen. Er will sein Gewissen beruhigen, die Kinder, die er als die seinigen anerkennt, als eheliche zu hinterlassen. Der Schließung der Ehe steht kein Hinderniß im Wege; nur mangelt die Dispens von allen drei Aufgeboten von Seite der politischen Behörden; die Erlangung derselben ist aber wegen der Kürze der Lebenszeit des Verunglückten nicht möglich.

Eine dießbezügliche Verordnung für Böhmen v. 18. Juli 1839 lautet: „Der dringendste Umstand aber ist, wenn eine nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, in diesem Falle darf, wenn die Landesstelle, oder das Kreisamt nicht angegangen werden kann, weil die Entfernung zu groß ist oder wenn die Todesgefahr bei später Abend- oder Nachtzeit ausbricht, selbst die Ortsobrigkeit, worunter der Magistrat, das Wirthschafts(?)= und das sonst im Orte die politischen Geschäfte besorgende Amt verstanden wird, die Dispens von allen drei Aufgeboten ertheilen“, — „und die Dispens eine Gnadensache ist, bei der viel dem Ermessen der politischen Behörden überlassen ist.“¹⁾ Nach dieser Verordnung wäre es auch den Gemeindevorstehern erlaubt, vom Aufgebote zu dispensiren.

Man sollte meinen, daß in einer so wichtigen Sache, wie die Beruhigung des Gewissens durch die Schließung der Ehe es ist, und wo von kirchlicher Seite dispensirt wird, die bürgerlichen Rechtsfolgen nicht vorenthalten werden sollen, da das Gesetz selbst bezüglich der Vollmacht zur Ertheilung der Dispens die äußersten Concessionen macht und viel dem Ermessen der Behörden überläßt.

Man findet auch in der Quelle, aus welcher die Dispensen emaniren, einen Grund für die Berechtigung zur Vornahme der

¹⁾ Helfert, S. 531.

Traumung, wenn die Todesgefahr am Verzuge ist. Es gibt in Bezug auf die Quelle drei Arten von Dispensen: dispensationes legis, dispensationes hominis, dispensationes mixtae. Dispensationes legis sind solche, welche nach der Disposition des Gesetzes selbst bei der Existenz gewisser Verhältnisse eintreten sollen. Diese letzte Art von Dispens dürfte wohl im obigen Falle ihre Anwendung finden. Soham sagt mit andern Moralisten über die excipirende Auslegung des Gesetzes: „Oft aber handelt es sich um eine augenblickliche Thätigkeit oder Nichtthätigkeit, an der kein weiterer „Rekurs“ ergriffen werden kann. In diesen Fällen findet Epikie ihre Anwendung.“ Was die kirchliche Vollmacht zur Ertheilung der Dispens anbelangt, so sagt das Circulare des Capitular-Vicars von Brigen v. 23. December 1856: „Für den Fall einer nahen Todesgefahr wird aber der Ortsseelsorger zur Ertheilung der kirchlichen Dispens vom dreimaligen Aufgebote hiemit ermächtigt.“ Dieses Circulare läßt keinen Zweifel übrig. Aber wenn bloß die Dechante diese Vollmacht haben, so kommt der Pfarrer oder ein anderer Ortsseelsorger in die gleiche Verlegenheit, wie mit der Dispens von politischer Seite.

Wenn irgendwo, so wäre gerade auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung, sowohl von Seite der Kirche, als von Seite des Staates die größtmögliche Einigkeit und Klarheit nothwendig. Nun findet man aber fast in jedem Staate in kirchlicher und politischer Beziehung andere Gesetze und Vorschriften. Und bei gleichen Gesetzen herrscht oft verschiedene Praxis.

Klagenfurt.

Professor Dr. Valentin N e m e c,
Consistorialrath.

IX. (Die Spendung der Communion in ihrer Beziehung zur Messe.) Die Communion sollte eigentlich i n t r a missam unmittelbar nach der Communion des Celebranten gespendet werden, weil dies in den ersten zwölf Jahrhunderten kirchliche Uebung war und, wie das Rit. Rom. bemerkt, die Messgebete nach der Communion sowohl auf den Celebranten als auf die anderen Communicanten Bezug nehmen. Die Communion darf jedoch extra missam, also vor oder nach der Messe oder auch zu einer Zeit, wo keine Messe gelesen wird, gespendet werden, so oft ein vernünftiger Grund hiezu vorliegt, z. B. wenn die Communicanten nicht länger warten könnten, oder weil wegen der Menge der Communicanten Anderen, welche bloß der Messe beizuhohnen wollen, letztere zu lange dauern